Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

28.2.1934 (No. 7)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justig

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 28. Februar 1934.

Mr. 7

Erlaß vom 19. Februar 1934 Rr. J 9215 über die Geschäftsordnung der deutschen Reichsbahngesellschaft.

Rachstehend wird den Justizbehörden die im Reichsministerialblatt vom 5. Januar 1934 S. 2/3 veröffentlichte Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 28. November 1933 bekanntgegeben. Sie ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

Die bisherige Geschäftsordnung bom 14. Juni 1930 ift aufgehoben worden.

Rarlerube, ben 19. Februar 1931.

Der Minister bes Rultus, bes Unterrichts und ber Juftig In Bertretung: Dr. Schmibt

Allg. Reg. XIII 6.

Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

(vgl. § 18 Abf. 2 ber Gefellichaftsfatung).

1. Allgemeine Beftimmungen

1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (abgefürzt: Deutsche Reichsbahn) betreibt die Reichseisenbahnen für das Reich nach dem Geset über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1930), der dazugehörigen Gesellschaftssaung und dieser Geschäftsordnung. Der Sit der Gesellschaft ist Berlin. Ihre Firma ist nicht in das handelsregister eingetragen.

2. Die Stellen der Gesellschaft sind keine Reichsbehörden oder amtliche Stellen des Reiches. Sie behalten jedoch die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und die damit verbundenen Pflichten in demselben Umfange, wie sie die die dum 11. Oktober 1924 dem Unternehmen "Deutsche Reichsbahn" zustanden. Die Stellen der Gesellschaft sühren das Diensteigeel mit dem Reichsadler weiter (§17 des Gesehes).

II. Die Organe der Gesellichaft

3. Die Organe der Gesellschaft find der Berwaltungsrat und der Borstand (§ 18 des Gesetes).

4. Der Berwaltungsrat fest die Geschäftsordnung für sich, für den Arbeitsausschuß und für die weiteren Ausschüffe fest.



5. Der Borftand besteht aus dem Generaldirektor und den Direktoren (§ 17 Abs. 2 der Gesellschaftssahung). Die Zahl der Direktoren bestimmt der Generaldirektor im Ginvernehmen mit dem Berwaltungsrat. Die Direktoren sind in der Regel in der Hauptverwaltung tätig; aus besonderen Gründen können auch andere leitende Beamte zu Mitgliedern des Borstandes (Direktoren) ernannt werden.

6. Der Borftand führt bie Geschäfte ber Sesellschaft unter ber Aufsicht bes Berwaltungsrats (§ 17 Abs. 1 ber Gesellschaftssatung).

7. Der Berwaltungsrat fann einen ständigen Stellvertreter bes Generalbireftors bestellen, dem dieser einen Teil seiner Geschäfte übertragen fann, und der bei Behinderung bes Generalbireftors ihn gang bertritt.

Für ben Fall, daß Generaldirektor und ständiger Bertreter zugleich behindert find, bestimmt der Generaldirektor mit Zustimmung des Berwaltungsrats aus der Zahl der Direktoren einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

- 8. Der Generalbireftor und die Direftoren haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen und haften bei Berletung ihrer Obliegenheiten der Gesellschaft gegenüber (§ 18 Abs. 3 der Gesellschaftssatung).
- 9. Der Generaldirektor und die Direktoren dürfen eine andere Erwerbstätigkeit ober eine Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Berwaltungsrats ausüben (§ 18 Abs. 5 ber Gesellschaftssatzung).

III. Die Geichäftsftellen der Gefellichaft und ihr Geichäftstreis

10. Die oberfte Leitung der Gesellschaft führt die hauptverwaltung am Sibe ber Gessellschaft.

11. An der Spite der Hauptverwaltung steht der Generaldirektor. Er ist für die gessamte Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er hat die endgültige alleinige Entscheidung in allen Fragen, die ihm nach der Geschäftsanweisung für die Hauptverwaltung vorbehalten sind oder die er im Einzelfalle selbst zu behandeln wünscht. Der Generaldirektor hat ein durchgreisendes Anordnungsrecht.

12. Die Gliederung der Hauptverwaltung in Abteilungen und die Bestellung ihrer Leiter unterliegt der Genehmigung des Berwaltungsrats. Den in der Hauptverwaltung tätigen Direktoren der Gesellschaft ist im allgemeinen die Leitung je einer Abteilung zu übertragen.

Die Leiter ber Abteilungen find bem Generalbireftor verantwortlich.

Die Gliederung der Sauptverwaltung innerhalb der Abteilungen, die Zuteilung der Geschäfte und die Geschäftserledigung regelt der Generaldirektor.

13. Zum Geschäftstreis der Hauptverwaltung gehören besonders: Die Regelung der allgemeinen Berkehrs-, Finanz- und Personalpolitik, kaufmännische und technische Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, vornehmlich grundlegende Fragen der Beschaffung und Konstruktion, die Berteilung der Mittel, die Festsehung allgemeiner Dienstvorschriften für die Bediensteten, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die Dienst-



zweige des Betriebs, Berkehrs und Baues, die Bertretung der Gesellschaft gegenüber dem Berwaltungsrat, auch die Borberatung aller Borlagen an diesen und die Bertretung der Gesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde.

14. Die Leitung der Geschäfte in den Bezirken, vor allem die Betriebs- und Berkehrsabwicklung, liegt den Reichsbahndirektionen ob, soweit nicht zusammenfassend zu behandelnde Geschäfte den Reichsbahn-Zentralämtern, den Oberbetriebskeitungen oder geschäftsführenden Reichsbahndirektionen übertragen sind.

Diefe Stellen erledigen alle Geschäfte, die nicht der hauptverwaltung vorbehalten find, felbftandig.

15. Die Reichsbahndirektionen werden von Präsidenten geleitet, die für die Wirtsichaftlichkeit des Unternehmens und für die Berkehrsbedienung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb ihrer Bezirke verantwortlich sind.

16. Die Ausführung bes örtlichen Dienstes liegt ben Dienststellen ber verschiedenen Dienstzweige ob. Zu ihrer überwachung sind Amter eingerichtet. Für ben Werkstättenbienst bestehen Ausbesserungswerke.

17. Den Geschäftstreis der Reichsbahndirettionen, der Reichsbahn-Zentralämter, der Oberbetriebsleitungen und der unter ihnen arbeitenden Stellen bestimmt der Generalbirettor.

18. Der Generaldirektor hat zu wichtigen organisatorischen Anderungen, besonders in der Gliederung der Abteilungen der Hauptverwaltung (Ziffer 12) und im Gesschäftskreis der hauptsächlichsten Geschäftsstellen der Betriebsberwaltung (Ziffer 17), die Justimmung des Berwaltungsrats einzuholen.

IV. Art ber Gefchäftserledigung und Firma = Beichnung

- 19. Bur außergerichtlichen Bertretung ber Gesellschaft find befugt:
- a) für ben Gesamtbereich ber Gesellschaft (Sauptverwaltung):

der Generaldirektor,

bie Mitglieder bes Borftanbes,

etwaige andere Abteilungsleiter,

bie Leiter von Unterabteilungen und Gruppen,

ferner die Mitglieder, benen bie Zeichnungsbefugnis besonders beigelegt ift;

b) für die Reichsbahndirettionen und die Reichsbahn-Zentralämter je für ihren Geichaftsbereich:

bie Brafibenten und übrigen Leiter ber Geschäftsstellen,

bie Abteilungsleiter,

die Mitglieder sowie

bie hilfsarbeiter und Bürovorstände,

diese beiden insoweit, als ihnen die Vertretungsbesugnis durch allgemein bestehende Anordnungen übertragen ist;

c) für ben Bereich ber Amter und Ausbefferungswerte,



d) für die Dienststellen (ausgenommen Rebendienststellen):
bie Leiter und ihre Bertreter.

Den Oberbetriebsleitungen fteht feine Bertretung ber Gefellschaft nach außen gu.

- 20. Zur gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Hauptverwaltung, die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahn-Zentralämter berufen, die Hauptverwaltung jedoch nur insoweit, als ihr die erste Entscheidung zusteht.
- 21. Der Umfang ber Bertretungsbefugnis bestimmt fich nach ben Borschriften über bie Zuständigfeit ber einzelnen Geschäftsstellen und Beamten.
- 22. Alle zur rechtswirtsamen Bertretung der Gesellschaft befugten Bediensteten zeichenen die Firma der Gesellschaft allein. Inwieweit der Unterschrift ein Zusat (In Bertretung usw.) beizufügen ist, bestimmen die Geschäftsanweisungen für die einzelnen Stellen.

23. Bei der Geschäftserledigung ist entsprechend den im kaufmännischen Verkehr üblichen Grundsähen auf äußerste Vereinsachung und Beschleunigung zu achten. Soweit nicht die Hauptverwaltung hierüber besondere Richtlinien aufstellt, haben die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahn-Zentralämter selbständig das Rötige anzuordnen.

Bei allen Magnahmen von finanzieller Tragweite haben die gur Bahrung ber finanziellen Interessen bestellten Beamten oder Stellen mitzuwirken.

Berlin, ben 28. Robember 1933.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Der Generaldirektor. Dorpmüller.

Die borftehende Geschäftsordnung, die am 1. Januar 1934 in Kraft tritt, hat der Berwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in seiner Sitzung vom 28. Robember 1933 genehmigt.

Der Präfident des Berwaltungsrats. E. F. v. Siemens.

Erlag vom 23. Februar 1934 Rr. J 9856 über Ersuchen um vorläufige Festnahme im Auslieferungsverkehr mit den Riederlanden.

I. Die Riederländische Regierung hat am 9. Januar 1934 mitgeteilt, welche Beränberungen im Ausbau der niederländischen Behörden eingetreten sind, soweit es sich um die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Ersuchen um vorläusige Inhaftenahme im Auslieferungsverkehr handelt. Bei Zusammensassung dieser Mitteilungen und der früheren Bekanntmachungen über die niederländischen Beshörden die vorläusige Festnahme beantragen könen, ergibt sich, soweit die Riederlande selbst in Frage kommen, folgendes:

1. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme zur Borbereitung einer Auslieserung gemäß Artisel 8 bes Auslieserungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (RGBl. 1897 S. 731, 746) ist in der Regel an den Staatsanwalt (Officier van Justitie) zu richten, der für den Bezirk (Arrondissement), in dem der Versolgte vermutet wird, zuständig ist. Die Orte, an denen die Staatsanwälte ihren Sit haben, sind nachstehend ausgesührt; jedem dieser Orte sind in Klammern die Ramen der Kreise (kantons) beigefügt, die zu den Bezirken der Staatsanwälte gehören:

Alfmaar (Areise: Alsmaar, Helder, Hoorn), Almelo (Areise: Almelo, Enschede),

Arnheim (Kreife: Arnheim, Bageningen, Tiel, Rhmwegen, Terborg),

Affen (Rreife: Affen, Deppel, Emmen),

Breda (Kreise: Breda, Zevenbergen, Bergen op Zoom, Tillburg),

Dorbrecht (Rreise: Dorbrecht, Dud-Beigerland, Gorinchem),

Groningen (Kreise: Groningen, Buitbroet, Binschoten),

Saag (Kreife: Saag, Delft, Leiben, Alphen),

Saarlem (Kreife: Haarlem, Zaandam),

Bergogenbuich (Rreife: Bergogenbuich, Gindhoven, Bormeer),

Leeuwarben (Rreife: Leeuwarden, Gneet, heerenveen, Beetfterzwaag),

Maaftricht (Rreife: Maaftricht, Beerlen, Gittard),

Mibbelburg (Areife: Middelburg, Reuzen, Doftburg, Bierifzee),

Roermond (Breife: Roermond, Benlo, Selmond),

Rotterdam (Areife: Rotterdam, Schiedam, Gouda, Briefle, Sommelbijt),

Utrecht (Rreife: Utrecht, Amersfort),

Bütphen (Areife: Butphen, Groenlo, Apeldoorn, Deventer),

3 wolle (Areise: Zwolle, harberwijt, Steenwijt).

- 2. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme kann, wenn der Verfolgte in einem der nachstehend verzeichneten Orte vermutet wird und besondere Beschleunigung ersorderlich ift, statt an den Staatsanwalt unmittelbar gerichtet werden an:
- a) ben Sauptpolizeitommiffar (Soofdcommiffaris van Bolitie) in Amfterdam, Rotterdam, Saag (wozu auch Scheveningen gehört), Utrecht;
- b) den Polizeikom miffar (Commissaris van Politie) in Alkmaar, Amersfoort, Arnheim, Apeldoorn, Baarn, Bergen-op-Zoom, Bloemendaal, Breda, Bussum, Custemborg, Delft, Deventer, Dordrecht, Ede, Eindhoven, Enschee, Goes, Gouda, Gorindem, Haag, Haarlem, Harden, Harlingen, Heerlen, Helder, Helmond, Hengelo (Ov), Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Kampen, Kerkrade, Leeuwarden, Leiden, Mahluis, Maastricht, Middelburg, Roordwijk, Rhmwegen, Kenkum, Rheden, Koermond, Koosendaal und Nispen, Schiedam, Sneek, Tiel, Tilburg, Belsen (Jimuiden),

Benlo, Blaardingen, Bliffingen, Bageningen, Binschoten, Bormerveer, Zaandam, Zandvoort, Zeist, Zütphen, Zwolle.

- 3. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme fann schließlich an die nachbezeichneten Behörden gerichtet werden, sofern der Aufenthalt des Berfolgten in dem Amtsbezirf der betreffenden Behörden genau befannt und deren unmittelbare Inanspruchnahme dringend geboten ist, um eine Entweichung des Berfolgten zu verhindern, nämlich an
- a) ben Bürgermeifter (Burgemeefter) in anderen Städten als in ben gu 2 aufge- führten;
- b) ben Kreisrichter (Kantourechter) je für seinen Kreis. Die Hauptorte ber Kreise, an benen die Kreisrichter ihren Git haben, find zu 1 neben ben Sipen ber Staatsanwälte in Klammern aufgeführt;
- c) den zuständigen Gendarmerieoffizier oder Gendarmeriewacht meifter (Officier oder Onderofficier der marechaussee).

Die Gendarmerie der Riederlande zerfällt in vier Divisionen. Für jede Division ist der Standort ihres Kommandanten nachstehend aufgeführt; jedem dieser Orte sind in Klammern die Standorte der unter dem Kommandanten stehenden Distriktskommandanten beigefügt:

- 1. Divifion: Bergogenbufch (Diftrittstommandanten in Breda, Bliffingen, Gindhoven, Bergogenbufch);
- 2. Divifion: Maaftricht (Diftriftstommandenten in Maaftricht, Roermond, Rymwesgen):
- 3. Divifion: Arnheim (Diftriftstommandanten in Amsterdam, Zwolle, Zütphen, Arnheim);
- 4. Dibifion: Leeuwarden (Diftriftstommandanten in Groningen, Affen, Leeuwarden).

II. Die Anlage 1 zu § 46 Abs. 7 ber Befanntmachung vom 3. Juli 1911 Rr. J 25644 über bas Verfahren ber Justizbehörben bei der Erwirkung von Auslieferungen (JMBI 1911 S. 188, 189) ist gegenstandslos geworden.

Karleruhe, ben 23. Februar 1934.

Der Minister bes Rultus, bes Unterrichts und ber Justig In Beriretung: Dr. Schmibt

Allg. Reg. XIX 7

Erlas vom 24. Februar 1934 Rr. J 8807 über Ginberufung von Zivilanwärtern zur Borbereitung für ben mittleren Justizdienst; in Berfolg des Erlasses vom 8. Januar 1934 Rr. J 75 — IMBI. 6 —.

Bei der Einberufung von Zivilanwärtern zur Borbereitung für den mittleren Justizdienst muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Bewerber den Sedanken der Bolksgemeinschaft voll in sich aufgenommen und ihn auch bereits in die Tat umgesetzt haben. Es muß daher vor der Annahme des Bewerbers geprüft werden, ob er dieser Anforderung gerecht wird. Der Nachweis wird zwedmäßig durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an solchen Einrichtungen zu erbringen sein, bei denen junge Leute aller Bolkskreise zum Zwede der Erziehung zur Bolksgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne zusammengeführt werden.

Zivilanwärter, die sich für den mittleren Justizdienst melden, sind aufzusordern, neben den sonst vorgeschriebenen Zeugnissen, gegebenenfalls auch Nachweise über die Teilnahme an den genannten Einrichtungen vorzusegen.

Rarisruhe, ben 24. Februar 1934.

Der Minifter bes Rultus, bes Unterrichts und ber Juftig

Mug. Reg. IV 10.

Dr. Bader.

Verweisungen auf Gefebe, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetblatt

- I S. 91. Erstes Geset vom 16. Februar 1934 zur Aberleitung der Rechtspflege auf das Reich.
- I S. 92. G. vom 16. Februar 1934 zur Anderung der Berordnung über die Devisenbewirtschaftung. Aug. Reg. II 33.
- I S. 95. Lichtspielgeset vom 16. Februar 1934.

Mug. Reg. XVII 8.

Buchanzeige.

Im Verlag von Kurt Stenger in Erfurt ist erschienen: "Recht und Bolt" von Wilhelm Herschel. 19 Seiten. Preis 0,90 AM.

Drud und Berlag bon Datich & Bogel in Rarisrube.